

486/SN-54/ME
SN/ME/1975

TECHNISCHE UNIVERSITÄT
ERZHERZOG-JOHANN-UNIVERSITÄT
GRAZ

DER VORSITZENDE DER
STUDIENKOMMISSION FÜR
TECHNISCHE CHEMIE

30. Dezember 1995

Herrn
Mag. Friedrich Faulhammer
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst
Minoritenplatz 5
A-1040 Wien

UNION GESETZENTWURF
54 - GE/19. PS
Datum: 17. JAN. 1996
Verteilt: 27.1.96 A

H. Schriffl

Betr.: Stellungnahme der STUKO "Technische Chemie" der TU Graz
zum Entwurf des UniStG. 1995

Sehr geehrter Herr Mag. Faulhammer,

beiliegend finden Sie die Stellungnahme der STUKO "Technische Chemie" der TU Graz mit der Bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung an das Präsidium des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen

J. Besenhard

o.Univ.-Prof. Dr. J.O. Besenhard
Vorsitzender der STUKO "Technische Chemie"

STELLUNGNAHME**DER STUKO "TECHNISCHE CHEMIE" DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ
ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES ÜBER STUDIEN AN UNIVERSITÄTEN****(UniStG 1995)**

Die STUKO "Technische Chemie" hat den Entwurf des UniStG 1995 in einer paritätisch besetzten Unterkommission durchgearbeitet und dabei insbesondere auf die Auswirkungen für die Fachrichtung "Technische Chemie" geachtet. Die wichtigsten spezifischen Feststellungen dieser Unterkommission sind hier in Reihenfolge ihres Vorkommens im Gesetzentwurf in knapper Form (Stichworte) aufgelistet. Darüber hinaus bat sich natürlich auch eine allgemeine und leider wenig positive Einschätzung des Gesetzentwurfs gebildet.

Allgemeine Einschätzung des Gesetzentwurfs:

Insbesondere die Tatsache, daß den verschiedensten Leistungskürzungen zu Lasten der Studierenden eine Vergrößerung des administrativen Aufwands gegenübersteht, hat große Verärgerung hervorgerufen. Eine offensichtliche Verminderung der wirtschaftlichen Effizienz des Studienbetriebs durch ein neues Gesetz kann keinesfalls akzeptiert werden.

Die Feststellung, daß durch das geplante Gesetz "Einsparungen" erzielt werden, weil die Leistungskürzungen in summa die zusätzlichen Verwaltungsaufwendungen übersteigen, wurde als Zynismus oder zumindest als falsches Verständnis des Begriffs "Sparen" (Sparen ist Kostenvermeidung, nicht Kostenverlagerung !) empfunden. Wer würde schon einen Motor, der bei geringerer Leistungsabgabe einen höheren Kraftstoffverbrauch aufweist als das Vorgängermodell, einen "Sparmotor" nennen?

Spezifische Bemerkungen zum Gesetzentwurf:

ad § 4 und 5 "Verwendungsprofil" und Erlassung eines Studienplans: eine unverbindliche Beratung durch Wirtschaft und Verbände wird durchaus begrüßt, ein gesetzlicher Zwang zur Einbindung von Wirtschaft und Interessenvertretungen jedoch abgelehnt. Seitens der Studierenden wird hier eine zu starke Einflußnahme von außen befürchtet, außerdem scheinen in Anbetracht des gemeinsamen Wirtschaftsraums "Europa" Einflußnahmen vorzugsweise regionaler Standesorganisationen wenig zeitgemäß und auch nicht unbedingt im Interesse der Studierenden zu sein.

ad § 10 Die Benachteiligung von Ausländern wird als peinlich und dem Geist der Universität zuwiderlaufend abgelehnt.

- ad § 14 (2,3) Seitens der Studierenden wurde darauf hingewiesen, daß diese Gründe zum Studienausschluß vor allem für Studierende, die sich ihr Studium selbst verdienen müssen oder schon Familie haben, eine Härte darstellen.
- ad § 19 "Information für Studienanfänger": es wird ange-regt, die Information v o r Studienantritt zu verbessern.
- ad § 28 (2) Der Hinweis auf die Bedürfnisse berufstätiger Studierender wird begrüßt, allerdings wäre eine Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse berufstätiger Studierender auch an anderen Stellen wünschenswert.
- ad § 32 (2) 7 Die fachunabhängige Festschreibung von 100 Wochenstunden könnte in einigen Fachrichtungen zu Verzerrungen führen.
- ad § 45 Ein nur dreiteiliges Notensystem ist nicht geeig-net, die erbrachten Leistungen gerecht und differenziert zu beurteilen. Das Prädikat "bestanden" wird international als "beinahe durch-gefallen" empfunden. Das Prädikat "ausgezeichnet bestanden" als einzige Alternative zu "bestanden", ist irreführend.
- ad § 48 (3) Die 4-wöchige Frist wird insbesondere bei schrift-lichen Prüfungen mit vielen Teilnehmern kaum einzuhalten sein.
- ad § 55 Unflexibel und kompliziert.
- ad § 56 Sehr umständlich, Anmeldung unter Vorlage der vorgeschriebenen Nachweise sollte genügen.
- ad § 57 Übertriebener bürokratischer Aufwand, dem Studiendekan sollten mehr Freiheiten zu einer der Situation angemessenen Gestaltung gewährt werden.
- ad § 58 (2) Siehe § 57, der wünschenswerte Wechsel des Prüfers nach der zweiten Wiederholung wird in "kleinen" Fächern nicht immer realisierbar sein.
- ad § 62 (2) Wiederholung von bestandenen Prüfungen: die Not-wendigkeit der starren 6-monatigen Frist wird nicht eingesehen.
- ad § 64 (2) Wer soll die Eignung eines Themas für eine Dissertation feststellen? Das erforderliche Ein-vernehmen zwischen Doktorand und Betreuer kann nicht per Gesetz herbeigeführt werden.
- ad § 80 Hier sind offenbar falsche §§ zitiert: § 28 <--> § 26, § 46 <--> § 44, § 94 ?
- ad § 82 (7) Die vorgesehene Übergangsfrist wird als "viel zu kurz" eingeschätzt.